Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr	**2125**
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH255489796768
Gemeinde (BFS-Nr.)	Basel (2701)
Sektion	5
Fläche	3421 m²
Stand der amtlichen Vermessung	09.11.2026

Auszugsnummer	**caba0c23-9f92-464a-8a6c-17c3ef4439fd**
Erstellungsdatum des Auszugs	09.11.2026
Katasterverantwortliche Stelle	Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt Dufourstrasse 40/50 4001 Basel https://www.bs.ch/gva

Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 2125 in Basel, 5 betreffen

Seite	
4	Nutzungsplanung: Zonenplan (Rechtskräftig)
6	Nutzungsplanung: Wohnanteilplan (Rechtskräftig)
7	Bau-, Strassen- & Weglinien: Bau-, Strassen- & Weglinien (kantonal) (Rechtskräftig)
8	Gewässerraum (Rechtskräftig)
9	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Rechtskräftig)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen
Denkmalverzeichnis
Inventar der geschützen Naturobjekte
Naturersatzflächen
Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzareale
Statische Waldgrenzen
Waldabstandslinien
Waldreservate
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
Baulinien Starkstromanlagen

Allfällige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Allgemeine Informationen
Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Kanton Basel-Stadt ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch oder https://www.gva.bs.ch/geoinformation/oereb-kataster.html

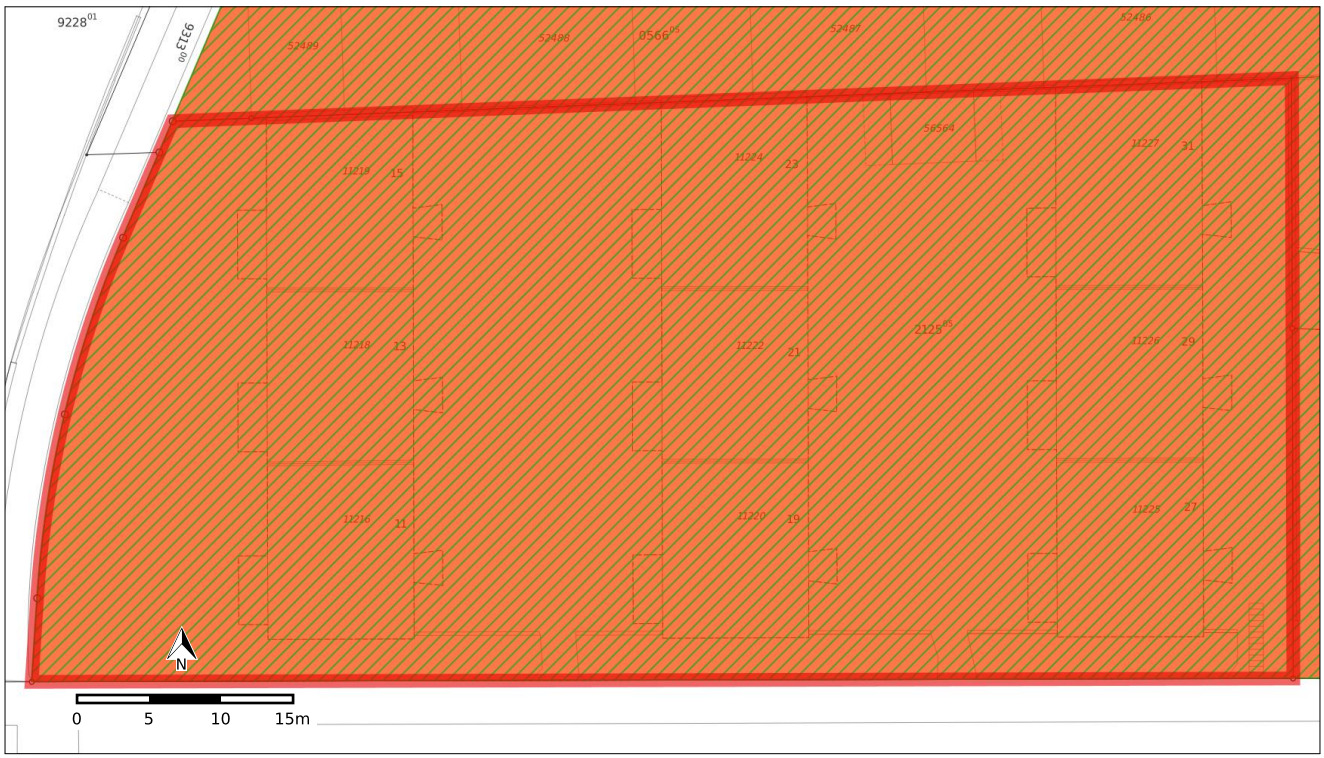
Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch
Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)
Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die kantonale Altlastenfachstelle: Amt für Umwelt und Energie (https://www.aue.bs.ch)

Um einen aktualisierten Auszug aus dem ÖREBKataster zu erhalten, scannen Sie bitte den QR-Code.

Nutzungsplanung: Zonenplan

Rechtskräftig



		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Zone 5a	3421 m²	100.0%
		Schutz des Baumbestandes	3421 m²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Bebauungsplan		
		Grünanlagenzone		

Rechtsvorschriften

ZP Gesamtrevision 1. Ratschlag und ältere Beschlüsse (Grossratsbeschluss)
https://oereblex.bs.ch/api/attachments/11701

ZP Gesamtrevision 1. Ratschlag und ältere Beschlüsse (Gesamtplan)
https://oereblex.bs.ch/api/attachments/11702

ZP Gesamtrevision 2. Ratschlag (GR Beschlusstext)
https://oereblex.bs.ch/api/attachments/2709

ZP Gesamtrevision 2. Ratschlag (RR Beschlusstext)
https://oereblex.bs.ch/api/attachments/2710

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de

Bau- und Planungsgesetz (BPG), 730.100
https://www.gesetzessammlung.bs.ch/api/de/versions/6877/pdf_file_with_annexes

Bau- und Planungsverordnung (BPV), 730.110
https://www.gesetzessammlung.bs.ch/api/de/versions/6759/pdf_file_with_annexes

Weitere Informationen und Hinweise

ZPR Erläuterung
https://oereblex.bs.ch/api/attachments/11706

NÖI Übersichtsplan
https://oereblex.bs.ch/api/attachments/11734

ZPR Ratschlag II
https://oereblex.bs.ch/api/attachments/11707

ZPR Bericht II

https://oereblex.bs.ch/api/attachments/11709

ZPR Erläuterung

https://oereblex.bs.ch/api/attachments/11703

ZPR Bericht I

https://oereblex.bs.ch/api/attachments/11705

ZPR Ratschlag I

https://oereblex.bs.ch/api/attachments/11704

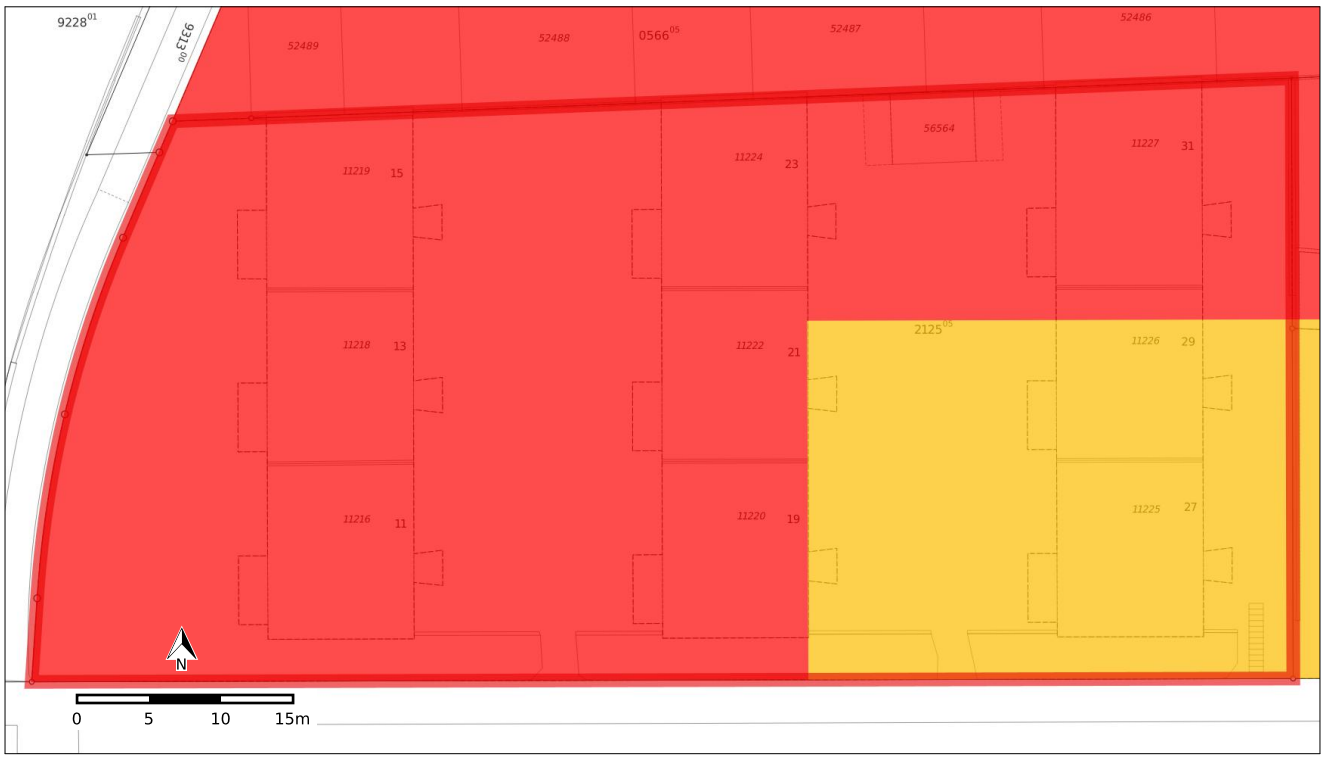
Zuständige Stelle

Planungsamt

https://www.bs.ch/staedtebau-architektur

Nutzungsplanung: Wohnanteilplan

Rechtskräftig



		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Kein Arbeitsgeschoss	2575 m²	75.3%
		max. 1 Arbeitsgeschoss	846 m²	24.7%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		keine Aussage		
Rechtsvorschriften	WAP diverse Beschlüsse vor der Gesamtrevision 2. Ratschlag (RRB_19950620_Wohnanteilplan.pdf) https://oereblex.bs.ch/api/attachments/991			
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de Bau- und Planungsgesetz (BPG), 730.100 https://www.gesetzessammlung.bs.ch/api/de/versions/6877/pdf_file_with_annexes Bau- und Planungsverordnung (BPV), 730.110 https://www.gesetzessammlung.bs.ch/api/de/versions/6759/pdf_file_with_annexes Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil, 861.250 https://www.gesetzessammlung.bs.ch/api/de/versions/6541/pdf_file_with_annexes			
Weitere Informationen und Hinweise	Erläuterung https://oereblex.bs.ch/api/attachments/13363			
Zuständige Stelle	Planungsamt https://www.bs.ch/staedtebau-architektur			

Bau-, Strassen- & Weglinien: Bau-, Strassen- & Weglinien (kantonal)

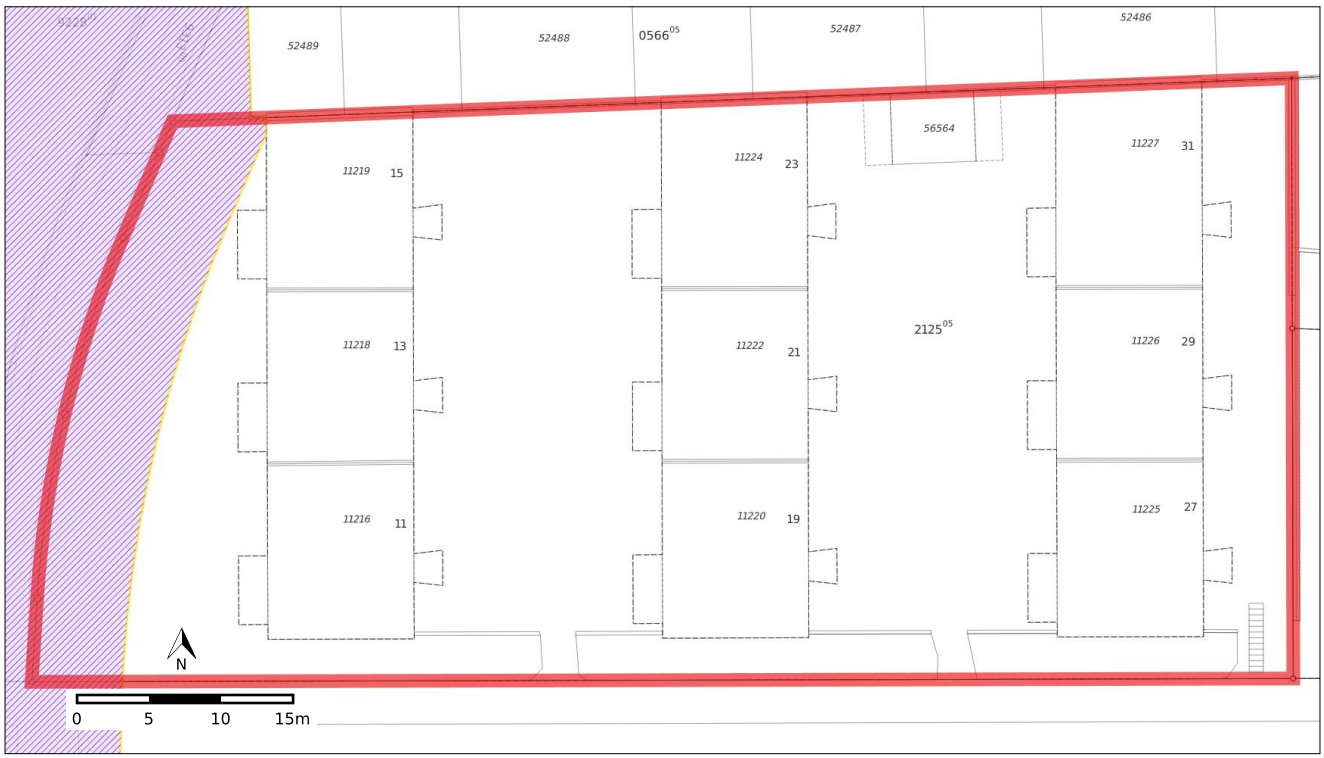
Rechtskräftig



		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Strassenlinie, vollzogen durch Parzellengrenze	129 m	
		Baulinie	116 m	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	-			
Rechtsvorschriften	4069 (Plan) https://oereblex.bs.ch/api/attachments/6680 4069 (Beschluss) https://oereblex.bs.ch/api/attachments/6681 4863 (Plan) https://oereblex.bs.ch/api/attachments/7112 4863 (Beschluss) https://oereblex.bs.ch/api/attachments/7113 4666 (Plan) https://oereblex.bs.ch/api/attachments/7992 4666 (Beschluss) https://oereblex.bs.ch/api/attachments/7993			
Gesetzliche Grundlagen	Bau- und Planungsgesetz (BPG), 730.100 https://www.gesetzessammlung.bs.ch/api/de/versions/6877/pdf_file_with_annexes Bau- und Planungsverordnung (BPV), 730.110 https://www.gesetzessammlung.bs.ch/api/de/versions/6759/pdf_file_with_annexes			
Weitere Informationen und Hinweise	-			
Zuständige Stelle	Tiefbauamt https://www.bs.ch/tiefbauamt			

Gewässerraum

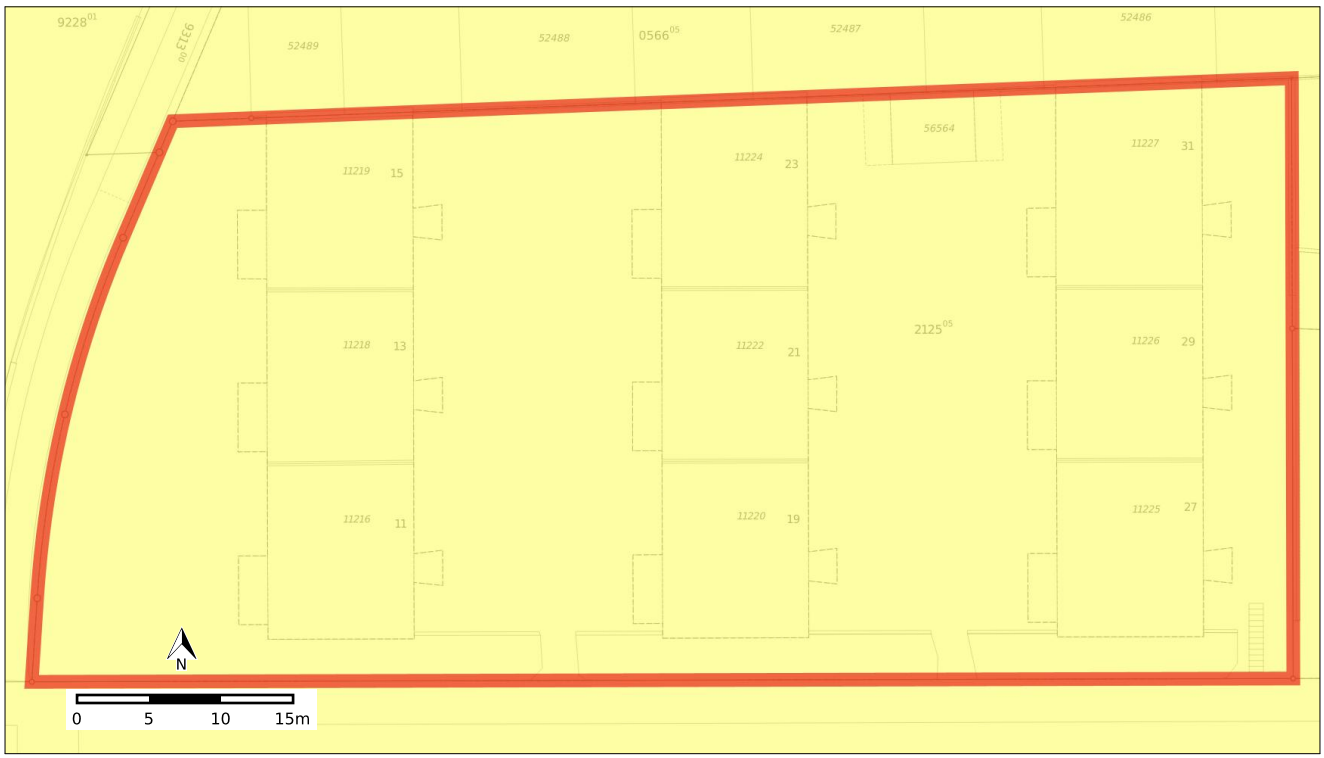
Rechtskräftig



		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Gewässerraum	266 m²	7.8%
		Gewässerraum im dicht bebautem Gebiet	266 m²	7.8%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	-			
Rechtsvorschriften	Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum (Regierungsratsbeschluss), 27.02.2024 https://oereblex.bs.ch/api/attachments/13663			
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860_1860_1860/de Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863_2863_2863/de			
Weitere Informationen und Hinweise	Hinweis zur Darstellung https://oereblex.bs.ch/api/attachments/13667 Erläuterungsbericht https://oereblex.bs.ch/api/attachments/13666			
Zuständige Stelle	Planungsamt https://www.bs.ch/staedtebau-architektur			

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Empfindlichkeitsstufe II	3421 m²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	-		
Rechtsvorschriften	LESP Stadt Basel (Beschlusstext) https://oereblex.bs.ch/api/attachments/598		
Gesetzliche Grundlagen	Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1987/338_338_338/de Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS), 780.100 https://www.gesetzessammlung.bs.ch/api/de/versions/6674/pdf_file_with_annexes Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS), 782.100 https://www.gesetzessammlung.bs.ch/api/de/versions/6538/pdf_file_with_annexes		
Weitere Informationen und Hinweise	Erläuterung https://oereblex.bs.ch/api/attachments/13364		
Zuständige Stelle	Planungsamt https://www.bs.ch/staedtebau-architektur		

Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eineindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.